



Richtlinie zur Wahl des Auslandschweizerrates

1. Einleitung

Die Sitzverteilung im Auslandschweizerrat (ASR) ist im Statut der Auslandschweizer-Organisation (ASO) wie folgt geregelt:

Art. 4:

1. *Der Auslandschweizerrat ASR) zählt 140 Mitglieder und besteht aus:*
 - a) *120 Delegierten aus dem Ausland*
 - b) *20 Inlandmitgliedern*
2. *Zusätzlich kann der ASR auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenmitglieder ernennen. Diese können mit beratender Stimme an den Sitzungen des ASR teilnehmen*

Art. 6:

Der ASR bestimmt die Zahl der Delegierten einer Dachorganisation bzw. eines Landes oder Einer Ländergruppe nach deren Bedeutung. Er geht dabei von der Grösse der im Entsprechenden Gebiet lebenden Auslandschweizergemeinschaft aus unter gleichzeitiger Wahrung einer angemessenen Vertretung der Schweizergemeinschaften aller Weltteile.

2. Richtlinie zur Wahl des Auslandschweizerrates

Gestützt auf das Reglement der Auslandschweizer-Organisation verabschiedet der Auslandschweizerrat die folgende Richtlinie zur Wahl des Auslandschweizerrates:

I. Sitzverteilung

- 1.1. Die Sitzverteilung wird vor jeder Gesamterneuerungswahl, d.h. alle vier Jahre, anhand der jüngsten verfügbaren Auslandschweizer-Statistik revidiert. Die neue Sitzordnung gilt ab 18. August 2017.

Auslandmitglieder

- 1.2. Bei der Verteilung der Auslandsitze wird in zwei Schritten vorgegangen:
- 1.3. Zwecks Wahrung einer angemessenen Vertretung der Schweizergemeinschaften aller Weltteile wird zunächst eine Grobverteilung nach Kontinenten vorgenommen. Dabei wird neben der Zahl der Immatrikulierten die Zahl der von der Schweiz anerkannten Staaten sowie jene der von der ASO anerkannten Schweizervereine angemessen berücksichtigt.
- 1.4. Innerhalb der Kontinente wird anschliessend eine Feinverteilung auf Länder/Ländergruppen vorgenommen, ausgehend von der Grösse der im entsprechenden Gebiet lebenden Auslandschweizergemeinschaft.

- 1.5. Schweizergemeinschaften in Ländern mit mehr als 1200 Immatrikulierten haben einen festen Sitzanspruch. Reicht die Zahl der verfügbaren Sitze nicht aus, werden regionale Ländergruppen gebildet.
- 1.6. Die verbleibenden frei verfügbaren Sitze werden an die Länder/Ländergruppen mit der höchsten Immatrikuliertenzahl vergeben. Unter ähnlich grossen Schweizergemeinschaften werden vorzugsweise Länder mit anerkanntem Schweizerverein zur Besetzung dieser Sitze eingeladen. Wo dies nicht zum Ziel führt, übt der ASR die Wahlkompetenz subsidiär aus.

Inlandmitglieder

- 1.7. Die Inlandsitze werden gemäss folgenden Prioritäten vergeben:
 - Präsident/in, Vizepräsident/in, Quästor/in
 - Mitglieder der eidgenössischen Räte, wobei die wichtigsten Fraktionen angemessen vertreten sein sollen
 - Vertreter der mit der ASO institutionell verbundenen Organisationen
 - Vertreter der Jugend
 - Vertreter befreundeter, d.h. ebenfalls im Dienste der Fünften Schweiz tätigen Organisationen
 - Persönlichkeiten, die sich für die Ziele der ASO einsetzen.

II. Mit der Wahl betraute Organisationen

- 2.1. Die durch die ASO anerkannten Dachorganisationen der Schweizervereine und schweizerischen Institutionen eines Landes oder einer Ländergruppe sind für die Organisation der Wahl der Auslandmitglieder des ASR zuständig.
- 2.2. In Ermangelung anerkannter Dachorganisationen ist die Gesamtheit der anerkannten Schweizervereine des betreffenden Landes für die Wahl zuständig. In diesem Fall überträgt das Sekretariat der ASO die Koordination der Tätigkeiten einer Person oder Institution ihres Vertrauens (z. B. einem ehemaligen Mitglied des ASR).
- 2.3. In Ermangelung anerkannter Institutionen übt der ASR die Wahlkompetenz subsidiär aus. Das Sekretariat der ASO bereitet die Wahl vor.
- 2.4. Die Inlandmitglieder werden gemäss Artikel 7 des Statuts der ASO auf Vorschlag des Vorstandes vom ASR gewählt.

III. Information

- 3.1. Die ASO informiert die Auslandschweizer in ihren Kommunikationskanälen über die Wahl des ASR.

- 3.2. Die ASO empfiehlt eine Vorstellung der Kandidaten durch die Vereine auf den Regionalseiten der Schweizer Revue (sofern möglich).

IV. Wählbarkeit

- 4.1. Als Auslandmitglieder können Personen gewählt werden, die sämtliche der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
- Sie besitzen das Schweizer Bürgerrecht
 - Ihr Wohnsitz befindet sich im Ausland und sie sind bei einer Schweizer Vertretung im Ausland gemeldet
 - Sie unterhalten Kontakte zur Schweizergemeinschaft der vertretenen Region
 - Sie verfügen über mindestens aktive Kenntnisse der deutschen oder französischen Sprache
 - Sie sind bereit, an den beiden Sitzungen des Auslandschweizerrates in der Schweiz teilzunehmen
 - Sie verpflichten sich zur Einhaltung des Pflichtenhefts für ASR-Delegierte¹
- 4.2. Der ASR empfiehlt, alle Auslandschweizer, die im Stimmregister eingetragen sind, zu den Wahlen zuzulassen.
- 4.3. Die wählenden Dachorganisationen und Schweizervereine können weitere Anforderungen hinsichtlich der Wählbarkeit festlegen.
- 4.4. Bei einer Verlegung des Wohnsitzes in eine andere Region als diejenige, die im Laufe der Legislaturperiode vertreten wird, verlieren die betreffenden Delegierten ihren Sitz. Sie informieren das Sekretariat der ASO schnellstmöglich über die Verlegung ihres Wohnsitzes.

V. Kandidaturen

- 5.1. Die ASO empfiehlt:
- die Bestimmung der Kandidaten für den ASR per Abstimmung in einer ausserordentlichen oder einfachen Vereinsversammlung der von der ASO anerkannten Vereine oder
 - die Unterstützung eines Kandidaten durch eine Mindestzahl von im Stimmregister eingetragenen Auslandschweizern.
- 5.2. Bei der Festlegung der Mindestzahl ist auf die Gesamtzahl der Immatrikulierten der entsprechenden Region zu berücksichtigen.

¹ s. Dokument im Anhang

VI. Ablauf der Wahl

- 6.1. Grundsätzlich sind die von der ASO anerkannten Dachorganisationen und Schweizervereine im Ausland mit der Wahl der ASR-Delegierten betraut.
- 6.2. Der Ablauf der Wahl entspricht den Vorschriften dieser Richtlinie. Sämtliche Auslandschweizer sind zur Teilnahme an der Wahl berechtigt, sofern sie die Vorschriften dieser Richtlinie und die Vorgaben der mit der Wahl betrauten Organisationen einhalten.
- 6.3. Die mit dem Ablauf der Wahl betrauten Stellen und/oder Personen können den Kreis der Personen, die die ASR-Delegierten wählen, erweitern oder die Möglichkeit vorsehen, eine Direktwahl zu organisieren (wie bspw. in Grossbritannien). Es können sich jedoch nur Personen mit Schweizer Bürgerrecht an der Wahl der Delegierten beteiligen.
- 6.4. Nach Möglichkeit wird eine ausgewogene Vertretung im Hinblick auf geografische Regionen, Geschlechter und Alterskategorien durch die Auslanddelegierten angestrebt.
- 6.5. Bei mehreren Kandidaturen für einen Sitz erfolgt die Wahl schriftlich über Stimmzettel oder gegebenenfalls auf elektronischem Weg.

Bemerkung

Das EDA respektive seine Konsularische Direktion hat der ASO ihre Unterstützung für die Durchführung der Wahl des ASR zugesichert.

Vom ASR am 5. August 2016 genehmigt.